

**Fall 1:** **„Haus am See“**

Heribert Hans (H) hat sein Leben lang fleißig gearbeitet. Nun geht er in Pension und möchte es sich besonders gut gehen lassen. Hierzu gehört für H als leidenschaftlicher Naturliebhaber auch ein kleines Häuschen an dem am Rande der Gemeinde Großsaarweiler, inmitten vieler Wiesen gelegenen Weißthalsee. Bevor H mit dem Bau seines Häuschens im Grünen beginnt, fragt er bei der unteren Bauaufsichtsbehörde nach, ob er sein Häuschen am Weißthalsee bauen dürfe. Daraufhin erhält er von dem zuständigen Sachbearbeiter folgendes Antwortschreiben:

*Sehr geehrter Herr Hans,  
keine Sorge, der Bau Ihres Häuschens am See geht in Ordnung. Wenn Sie einen  
entsprechenden Antrag stellen, wird dieser positiv verbeschieden werden.*

Mit freundlichen Grüßen,

Theo Fritz

Sachbearbeiter

i. A. für den Landrat als untere Bauaufsichtsbehörde

H freut sich über diese gute Nachricht und fängt an zu bauen. Als er erfährt, dass sein Vorhaben bei der Bauaufsichtsbehörde des Landkreises einer Prüfung unterzogen wird, wird H unsicher. Er hofft, die Unklarheiten durch das Beantragen einer Baugenehmigung aus der Welt schaffen zu können und reicht daher einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde ein. Landrat Lauer (L), als Leiter der unteren Bauaufsichtsbehörde, ist jedoch nicht länger gewillt, die „wilde“ Bebauung um den Weißthalsee hinzunehmen. Die Baugenehmigung wird H versagt, die Einstellung des Baus und dessen Beseitigung wird angeordnet. H ist entrüstet. Sachbearbeiter Fritz hatte ihm doch versichert, mit dem Bau des Häuschens beginnen zu können.

H wendet sich erneut an Fritz mit der Frage, ob er sich denn nicht auf seine Zusage berufen könne. Fritz ist durch die Vorfälle jedoch verunsichert. Daher bittet er Sie als Praktikant um die Klärung der Frage, ob H aus seiner Zusage mögliche Ansprüche zustehen.

**Bearbeitervermerk:** Lösen Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen in Form eines Gutachtens.

## **Fall 2:**

## **„Der unfriedliche Ruhestand“**

In der Gemeinde Großsaarweiler tauchen seit geraumer Zeit wiederholt schwere Erkrankungen der Atemwege auf. Luft- und Wasseruntersuchungen haben ergeben, dass deren Ursache in einer starken Verseuchung des Weißthalsees zu sehen ist. Auf dessen Grund, nahe des rechten Uferstreifens, befinden sich rostige Fässer, so dass der See saniert werden muss. Der Bürgermeister als zuständige Ortpolizeibehörde erlässt daraufhin folgende Verfügung:

*„Es ist bis zum Abschluss der Sanierungsarbeiten verboten, die am rechten Uferstreifen um den Weißthalsee gelegenen Wanderwege und Wiesen zu betreten.“*

Die Anordnung wird in den örtlichen Zeitungen und im Rundfunk öffentlich bekannt gemacht. Für Heribert Hans (H) ist der tägliche Besuch des Weißthalsees aber ein wesentlicher Bestandteil seines Ruhestandes, hat er doch extra sein Häuschen ganz nah an den See gebaut. H ist der Meinung, dass ihm die Luft nie geschadet habe und will weiterhin seine Spaziergänge um den See abhalten und hierfür auch den rechten Uferstreifen nutzen. Zudem ist er der Ansicht, dass eine Veröffentlichung des Verbotes nur in der örtlichen Zeitung und im Rundfunk nicht ausreichend sei. H meint, er als Anwohner des Sees hätte persönlich zu der Sache gehört oder zumindest informiert werden müssen. Überhaupt will H sich an das Verbot schon deshalb nicht halten, da nicht ersichtlich sei, aus welchen Gründen das Gebiet um den rechten Uferstreifen des Sees denn abgesperrt werden solle.

**Bearbeitervermerk:** Bitte prüfen Sie, ob eine Anfechtungsklage nach § 42 I 1. Alt. VwGO gegen die Verbotsanordnung statthaft wäre. Prüfen Sie dann, ob die Verbotsanordnung rechtmäßig ergangen ist.

Es ist davon auszugehen, dass die Verbotsanordnung materiell-rechtlich nicht zu beanstanden ist.

### ***Auszug aus dem SPoIG***

#### **§ 8**

*(1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Fall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, [...]*

**Fall 3:****„Parkplatzprobleme“**

Das Münchener Hotel Astoria, das in einem an den Englischen Garten grenzenden Wohngebiet liegt, verfügt über keine hoteleigenen Parkplätze. In dem Wohngebiet gibt es fast ausschließlich Anwohnerparkplätze. Die immer wiederkehrenden Beschwerden von Hotelgästen, die kaum Möglichkeiten haben ihren Pkw hotelnah zu parken, veranlassen das Hotel, bei der Stadt München zu intervenieren. Das Kreisverwaltungsreferat erlässt daraufhin als zuständige Genehmigungsbehörde folgenden Ausnahmeerlaubnisbescheid (Parkausweis):

*„Widerrufliche Ausnahmeerlaubnis gem. § 46 StVO zum Parken auf gekennzeichneten Bewohnerparkplätzen im Bereich Altschwabing für ein Kraftfahrzeug/Gästefahrzeug des Hotel Astoria, Nikolaistr. 9, gültig vom 21.10.2016 bis 20.10.2017.*

*Nebenbestimmung: Bei Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung ist der Parkausweis im Kraftfahrzeug gut lesbar auszulegen.“*

Der Hotelgast Victor Leone (L) parkt unter Verwendung des dem Hotel am 19.10.2016 ordnungsgemäß bekannt gegebenen Ausnahmeerlaubnisbescheids (Parkausweis) am 23.10.2016 im Bereich Altschwabing, wobei der Parkausweis – nicht lesbar – in der Mittelkonsole seines Wagens liegt.

L erhält daraufhin einen Bußgeldbescheid des Ordnungsamtes. Ihm wird vorgeworfen, sein Kfz ohne gültige Parkerlaubnis vor dem Hotel Astoria abgestellt zu haben. L hingegen ist der Auffassung, dass es vollkommen ausreichend sein müsse, dass der Parkausweis in seinem Auto gelegen habe.

L sucht daraufhin den Rat eines Rechtsanwalts. Er bittet ihn um die Klärung der Frage, ob er sein Auto mit oder ohne behördliche Erlaubnis abgestellt habe.

**Bearbeitervermerk:** Lösen Sie die aufgeworfenen Rechtsfragen in Form eines Gutachtens.